

Amt für Umwelt und Energie (AFU)
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

St.Gallen, 22. Dezember 2009

**Entwurf Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung; Vernehmlassung zum Entwurf und zum erläuternden Bericht
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2009 hat der Vorsteher des Baudepartementes den oben erwähnten Entwurf in die Vernehmlassung geschickt. Der Kantonal St.Gallische Gewerbeverband dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich wie folgt:

1. Grundsätzliches

Die Zusammenfassung der heute in verschiedenen Kantonsratsbeschlüssen geregelten Vollzugsgesetzgebung im Umweltrecht in einem Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz wird begrüsst. Der Rechtssuchende findet so alle kantonalen Ausführungsbestimmungen im gleichen Erlass.

Ebenso wird begrüsst, wenn sich der Kanton darauf beschränkt, die *notwendigen* Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen zu schaffen, und nicht mehr. Die Zusammenführung in einem Erlass darf nicht dazu führen, gegenüber heute verschärften Anforderungen in materieller oder formeller Hinsicht zu schaffen. Die umweltrechtlichen Auflagen, die an produzierende Unternehmen gestellt werden sind schon heute sehr hoch. Auch der Papierkrieg im Zusammenhang mit Planungs- und Bewilligungsverfahren hat ein beängstigendes Mass angenommen.

Es fällt auf, dass der Regierung als Verordnungsgeberin umfassende Kompetenzen eingeräumt werden sollen. Insbesondere dort, wo es um die Festlegung der Voraus-

setzungen geht, bei denen Betriebsinhaber (z.B. von Abfallanlagen) eine Betriebsbewilligung einzuholen oder eine Sicherheitsleistung zu erbringen haben, wird das Entscheidende nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung geregelt und damit der Kontrolle durch den formellen Gesetzgeber entzogen. Kurze und knappe formelle Gesetze in allen Ehren, aber so kann es nicht gehen: Bedingungen und Auflagen in formeller oder materieller Hinsicht an Eigentümer und Betriebsinhaber können erhebliche Auswirkungen haben, verfassungsmässige Rechte berühren und wettbewerbsverzerrend wirken. Die Leitplanken müssen deshalb – soweit überhaupt ein Regelungsbedarf besteht – in den nachstehend beschriebenen Bereichen präziser als vorgesehen auf Gesetzesstufe geregelt werden.

2. Reglemente der Gemeinden

Für Gemeinden soll zwingend eine Anhörungspflicht eingeführt werden, bevor über Vorschriften auf dem Gebiet des Umweltrechts entschieden wird. Damit wird der Verzicht auf die Genehmigungspflicht – ausgenommen Abfallbewirtschaftungsreglemente – faktisch umgangen. Auch wenn, gemäss Wortlaut in Art. 6 des Entwurfs, nicht davon die Rede ist, dass die Gemeinden rechtlich an die Stellungnahmen gebunden sind, würde die Anhörungspflicht faktisch dazu führen. Das wird abgelehnt, ist daraus doch ein klares Misstrauen gegenüber den Gemeinden erkennbar. Mit der Stärkung der Gemeindeautonomie gemäss neuem Gemeindegesetz ist Ernst zu machen. Es ist den Gemeinden zu überlassen, ob sie vorher den Rat der kantonalen Stellen, eigener Fachpersonen oder eines privaten Dienstleisters suchen. Dass die Gemeinden an die Bundeserlasse, insbesondere auch im Umweltbereich, gebunden sind, ist unbestritten.

3. Abfallrechtliche Betriebsbewilligung

Die Einführung einer *generellen* zusätzlichen kantonalen Betriebsbewilligungspflicht für Abfallanlagen wird abgelehnt. Dies gilt zunächst für die in der Botschaft genannten Fälle, in denen bereits eine Betriebsbewilligung nach USG erforderlich ist. Sie soll aber auch dort nicht generell eingeführt werden, wo keine Betriebsbewilligung nach USG nötig ist. Würde der Schutz der Umwelt eine solche wirklich gebieten, hätte bereits der Bundesgesetzgeber eine solche vorgesehen. Das ist offensichtlich nicht der Fall. Es muss daher bei der Selbstverantwortung der Betriebsinhaber bleiben. Anreiz für eine umweltgerechte Betriebsführung bietet nebst Qualitätszifikatsanforderungen auch die gesetzlichen Sanktionsdrohungen für den Fall von Widerhandlungen gegen das materielle Umweltrecht. Im Übrigen könnte auch eine kantonale Vorab-Betriebsbewilligung nicht garantieren, dass sich der tatsächliche Betrieb auch an die Bewilligung hält und – selbst wenn dies der Fall ist – keine Unfälle und Unregelmässigkeiten geschehen. Eine zusätzliche kantonale Betriebsbewilligung käme u.U. für

solche Abfallanlagen in Frage, von denen eine besondere Gefährdung ausgeht. Entsprechende Beispiele werden in der Botschaft allerdings nicht genannt.

4. Abnahmepflicht und Zuweisungsrecht

Abnahmepflicht und Zuweisungsrecht sind dirigistische Massnahmen, die im Grundsatz abzulehnen sind. Bisher sind in diesem Bereich keine Anstände zu verzeichnen. Situationen oder konkrete Beispiele, in denen eine Abnahmepflicht oder eine Zuweisung hätte verfügt werden müssen, werden im Bericht nicht angeführt und sind auch nicht bekannt. Es handelt sich also um eine vorsorgliche Kompetenzzuweisung, für die ein Bedarf nicht erkennbar ist. Sollten die beiden Instrumente trotzdem eingeführt werden, so ist auf Gesetzesstufe klarer als im Entwurf vorgesehen zu regeln, welche gewichtigen öffentlichen Interessen die Anwendung rechtfertigen.

5. Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen

Da es nicht im Interesse von Wirtschaft und Bevölkerung sein kann, dass der Staat gegebenenfalls für hohe Entsorgungskosten aufkommen muss, besteht im Grundsatz ein gewisses gesamtwirtschaftliches Interesse, in gewissen Fällen vom Anlagenbetreiber eine Sicherheitsleistung verlangen zu können. Von einer solchen Möglichkeit darf aber nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen mit sehr hohen Risiken Gebrauch gemacht werden. Jede Sicherheitsleistung kostet enorm und kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Zudem soll es zwar für den Verpflichteten gemäss Entwurf die Möglichkeit geben, die Sicherheitsleistungspflicht durch Rechtsmittel überprüfen zu lassen. Dennoch ist offensichtlich, dass der verfügenden Behörde ein erheblicher Ermessensspielraum zukommen würde, der so oder anders gehandhabt werden kann. In der Botschaft fehlen zudem Angaben, ob und wenn ja welche anderen Kantone ebenfalls eine solche Möglichkeit vorsehen und an welche Voraussetzungen sie dort geknüpft ist. Vorzuziehen ist - wenn überhaupt - eine einheitliche Lösung auf Bundesebene. Wir lehnen insgesamt die mit dem Entwurf vorgesehene Möglichkeit zur Sicherstellung ab. Sollte sie eingeführt werden, so wären die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen in enger Absprache mit den zuständigen Branchenverbänden zu erarbeiten und in der Verordnung zum EG zum USG festzulegen.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Gemäss Botschaft ergeben sich geringfügige personelle Mehraufwendungen für kantonale Stellen in Bereichen, die neu dem Kanton zum Vollzug übertragen werden (insbesondere der Vorschriften über belastete Standorte) bzw. aus Aufgaben, die sich ausnahmsweise aus dem eigenständigen kantonalen Regelungsbedarf ergeben (insbesondere im Bereich Abfälle). Insgesamt ergibt sich daraus, nach Auffassung der Regierung, ein zusätzlicher Bedarf im Umfang von ungefähr einer Stelle. Auch wenn

dieser Bedarf nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden soll, so darf erwartet werden, dass dieser Mehrbedarf, so er denn tatsächlich anfallen wird, in einer relativ grossen Organisation wie dem kantonalen AFU aufgefangen werden kann.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen aufgenommen werden. Für die Beantwortung von allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**KANTONAL ST.GALLISCHER
GEWERBEVERBAND**

Hans M. Richle
Präsident

Felix Keller
Geschäftsführer